



Bezirkshauptmannschaft **Neusiedl am See**

BH Neusiedl am See, Eisenstädter Str. 1a, 7100 Neusiedl am See

«Postalische_Adresse»

Neusiedl am See, am 24.03.2026

Sachb.: Gabriele Friedl

Tel.: +43 57 600-4264

Fax: +43 57 600-4296

E-Mail: bh.neusiedl@bgld.gv.at

Zahl: 2025-022.408-1/17

OE: BHND-UA

(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)

Betreff: PÜSPÖK PV Alpha GmbH, Probebohrung und Pumpversuch auf dem Grst.Nr. 2135, KG Parndorf

Kundmachung

Die Firma Püspök PV Alpha GmbH, Dragaweg 1, 7111 Parndorf, hat bei der Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See unter Vorlage von Projektunterlagen um Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Durchführung einer Probebohrung und eines Pumpversuches auf dem Grst.Nr. 2135, KG Parndorf, angesucht.

Hierüber findet von der Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See gemäß §§ 10 Abs. 2, 11-14, 21, 56, 98, 105, 117 und 118 des Wasserrechtsgesetzes 1959 - WRG 1959, BGBl. Nr. 215, in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2018, und den §§ 40 - 44 AVG eine mündliche Verhandlung am

Montag, dem 13. April 2026

mit dem Zusammentritt der Kommissionsteilnehmer **bei der Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See, Zi.Nr. 8, um 9:30 Uhr** statt.

Verhandlungsleiterin: Gabriele Friedl

Die Projektunterlagen liegen bis zum Verhandlungstag bei der Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See, Zimmer Nr. 21 während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Gemäß § 42 Abs.1 AVG geht die Stellung als Partei verloren, sofern nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde (Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See) oder bei der Verhandlung selbst Einwendungen erhoben werden.

Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann gemäß § 42 Abs. 3 AVG binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde (Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See) Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben, und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Die Vertreter der Parteien bzw. Beteiligten haben sich mit einer schriftlichen Vollmacht auszuweisen. Von einer Vollmacht kann abgesehen werden, wenn es sich um amtbekannte Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder amtbekannte Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen handelt und über Bestand und Umfang der Vertretungsbefugnis keine Zweifel bestehen (§ 10 Abs. 4 AVG).

Ergeht an:

- 1) PÜSPÖK PV Alpha GmbH, Dragaweg 1, 7111 Parndorf
- 2) Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 5, HR Wasserwirtschaft -
wasserwirtschaftliches Planungsorgan, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt
- 3) Andrea Zellhofer, Stammgasse 9/5a, 1030 Wien
- 4) Martin Dikovich, Kleingarten Neu, Rosental 39, 1140 Wien
- 5) Geologie Weixelberger GmbH, Hauptplatz 28, 2823 Pitten
- 6) Gemeinde Parndorf, Hauptstraße 52a, 7111 Parndorf

Für die Bezirkshauptfrau:
Gabriele Friedl



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur

Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See • Eisenstädter Str. 1a, 7100 Neusiedl am See
Telefon +43 57 600-4299 • Fax +43 57 600-4296 • E-Mail bh.neusiedl@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>